

Verordnung über die Berufe im Gesundheitswesen

Änderung vom 22. Juni 2010

GS 37.0169

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. März 2009¹ über die Berufe im Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

§ 22 Bewilligung mit umfassenden Befugnissen

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Augenoptikerin und Augenoptiker mit umfassenden Befugnissen (Bewilligung A) berechtigt zur Anfertigung und zum Verkauf von Brillen und anderen Sehhilfen, zur Durchführung von optometrischen Messungen sowie zur Anpassung und selbstständigen Abgabe von Kontaktlinsen.

§ 23 Bewilligung mit eingeschränkten Befugnissen

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Augenoptikerin und Augenoptiker mit eingeschränkten Befugnissen (Bewilligung B) berechtigt ausschliesslich zur Anfertigung und zum Verkauf von Brillen und anderen Sehhilfen nach ärztlicher Verordnung oder aufgrund von optometrischen Messungen, die von einer dazu berechtigten Person vorgenommen wurden.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25 Berufspflichten

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

- a. dürfen keine Heilbehandlungen am Auge vornehmen;

¹ GS 36.988, SGS 914.12

- b. dürfen keine Arzneimittel anwenden und abgeben; davon ausgenommen sind die Mittel, die üblicherweise bei der Anpassung von Kontaktlinsen abgegeben werden;
- c. müssen eine augenärztliche Untersuchung empfehlen, wenn sie krankhafte oder altersbedingte Veränderungen der Augen vermuten;
- d. dürfen ärztliche Rezepte ohne Rücksprache mit der Ärztin oder dem Arzt nicht abändern;
- e. dürfen ohne vorgängige augenärztliche Untersuchung keine erstmalige Anpassung von Kontaktlinsen und keine optometrischen Messungen an Personen unter 14 Jahren vornehmen.

² Augenoptikerinnen und Augenoptiker im Anstellungsverhältnis dürfen optometrische Messungen sowie die Anpassung von Kontaktlinsen nur unter Aufsicht und Verantwortung einer Inhaberin oder eines Inhabers der Bewilligung A vornehmen.

³ Die Augenoptikerinnen und Augenoptiker haben über die nach ärztlicher Verordnung oder aufgrund von optometrischen Messungen einer dazu berechtigten Person angefertigten Brillen und Kontaktlinsen eine Dokumentation zu führen. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Liestal, 22. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin